

Allgemeine Mandatsbedingungen

Rechtsanwalt Constantin Fix

Industriestraße 5, D-83395 Freilassing · Telefon: +49 8654 – 49 39 0 · E-Mail: kanzlei@recht-fix.com

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer München

Stand: 05.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über anwaltliche Beratung und Vertretung zwischen Rechtsanwalt Constantin Fix (nachfolgend „Rechtsanwalt“) und seinen Auftraggebern (nachfolgend „Mandant“).

(2) Sie gelten auch für alle künftigen Mandate, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

(3) Abweichende Bedingungen des Mandanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Rechtsanwalt stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

§ 2 Zustandekommen und Gegenstand des Mandats

(1) Der Mandatsvertrag kommt durch Auftragserteilung des Mandanten und deren Annahme durch den Rechtsanwalt zustande. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

(2) Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte anwaltliche Tätigkeit, nicht ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg. Der Mandatsvertrag ist ein Dienstvertrag über Dienste höherer Art (§§ 611 ff. BGB) und keine Werkleistung; ein bestimmtes Ergebnis wird nicht geschuldet.

(3) Der Umfang des Mandats richtet sich nach dem erteilten Auftrag. Der Rechtsanwalt ist nur zur Prüfung der ausdrücklich beauftragten Angelegenheit verpflichtet. Eine Beratung zu steuerlichen Fragen sowie zu ausländischem Recht ist nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

(4) Auskünfte und Einschätzungen zu Erfolgsaussichten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Auftragsdurchführung und Mitwirkung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung eigenverantwortlich durch. Er ist berechtigt, zur Erfüllung des Mandats Mitarbeiter und – nach vorheriger Abstimmung mit dem Mandanten – externe Dienstleister sowie andere Berufsträger hinzuzuziehen.

(2) Der Mandant stellt dem Rechtsanwalt alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung und unterrichtet ihn unaufgefordert über alle Umstände, die für die Bearbeitung von Bedeutung sein können. Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten als richtig und vollständig zugrunde legen.

(3) Der Mandant benennt eine zustellungsfähige Anschrift und teilt Änderungen unverzüglich mit. Für die Einhaltung von Fristen ist der rechtzeitige Eingang der erforderlichen Informationen und Unterlagen beim Rechtsanwalt maßgeblich.

§ 4 Kommunikation, elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Rechtsanwalt und der Mandant kommunizieren auch per E-Mail. Der Mandant erklärt sich mit der unverschlüsselten Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten per E-Mail einverstanden, sofern er nicht ausdrücklich eine verschlüsselte oder anderweitige Übermittlung wünscht. Auf die mit unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Kenntnisnahme durch Dritte) wird hingewiesen.

(2) Der Mandant trägt dafür Sorge, dass an ihn gerichtete E-Mails empfangen werden können und der Posteingang – einschließlich des Spam-Ordners – regelmäßig geprüft wird.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Vergütungsverzeichnis (VV RVG).

(2) Der Rechtsanwalt und der Mandant können eine von den gesetzlichen Gebühren abweichende Vergütung vereinbaren, insbesondere ein Zeithonorar, eine Pauschalvergütung (Festpreis) oder eine sonstige Vergütungsvereinbarung. Vergütungsvereinbarungen bedürfen der Textform.

(3) Bei außergerichtlicher Tätigkeit kann eine vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren unter- oder überschreiten. Bei gerichtlicher Vertretung darf eine Vergütungsvereinbarung die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreiten (§ 49b Abs. 1 BRAO). Ein Erfolgshonorar wird nur in den gesetzlich zulässigen Fällen (§ 4a RVG) und nur aufgrund gesonderter Vereinbarung geschuldet.

(4) Sind mehrere Mandanten gemeinschaftlich Auftraggeber, haften sie für die Vergütung als Gesamtschuldner.

(5) Ein etwaiger Anspruch auf Kostenerstattung gegen Dritte (z. B. Gegner, Rechtsschutzversicherung, Staatskasse) lässt die Vergütungspflicht des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt unberührt. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, den Kostenerstattungsanspruch durchzusetzen.

§ 6 Auslagen und Fremdkosten

Neben der Vergütung sind die entstandenen Auslagen (u. a. Post- und Telekommunikationspauschale, Kopier-, Reise- und Fahrtkosten, Gerichts- und Behördenkosten, Kosten hinzugezogener Dritter) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten.

§ 7 Vorschuss, Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu verlangen (§ 9 RVG). Die weitere Bearbeitung kann von der Zahlung eines angeforderten Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Rechnungen sind mit Zugang fällig und ohne Abzug zahlbar. Gerät der Mandant in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Gegen Vergütungsforderungen des Rechtsanwalts kann der Mandant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mandanten nur wegen Ansprüchen aus demselben Mandatsverhältnis zu.

§ 8 Haftung

(1) Der Rechtsanwalt haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige gesetzlich zwingend nicht beschränkbare Ansprüche haftet der Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wird die Haftung des Rechtsanwalts nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf einen Betrag von 500.000,- Euro je Schadensfall beschränkt. Wünscht der Mandant für ein bestimmtes Mandat eine höhere Deckung, ist eine gesonderte Vereinbarung sowie ggf. eine Objektversicherung möglich.

(4) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Der Rechtsanwalt unterhält die nach § 51 BRAO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung. Angaben zum Versicherer und zum räumlichen Geltungsbereich der Versicherung sind im Impressum unter recht-fix.com sowie auf Anfrage erhältlich.

§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort.

(2) Der Rechtsanwalt verarbeitet personenbezogene Daten des Mandanten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, ausschließlich zum Zweck der Mandatsbearbeitung. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und zu den Betroffenenrechten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter recht-fix.com/datenschutzerklaerung/.

(3) Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats Daten elektronisch verarbeitet und speichert.

§ 11 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

(1) Der Rechtsanwalt setzt zur effizienten und qualitativ hochwertigen Bearbeitung des Mandats unterstützend Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) ein, etwa zur Recherche, Strukturierung, Entwurfserstellung und Textprüfung.

(2) KI-Systeme werden ausschließlich unterstützend verwendet. Die anwaltliche Prüfung, Bewertung und Verantwortung verbleibt stets beim Rechtsanwalt; eine ausschließlich automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

(3) Der Rechtsanwalt stellt sicher, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a BRAO, § 2 BORA) und die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewahrt bleiben. Mandatsbezogene personenbezogene Daten werden nur mit solchen KI-Diensten verarbeitet, die vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, den Anforderungen der DSGVO genügen (insbesondere Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO) und die überlassenen Daten nicht zum Training eigener oder fremder Modelle verwenden. Soweit möglich, werden die Daten vor der Verarbeitung anonymisiert oder pseudonymisiert.

(4) Der Mandant kann dem Einsatz von KI-Systemen bei der Bearbeitung seines Mandats jederzeit in Textform widersprechen, ohne dass ihm hierdurch Nachteile entstehen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter [recht-fix.com/datenschutzerklaerung/](https://www.recht-fix.com/datenschutzerklaerung/).

§ 12 Geldwäschegesetz

Soweit das Mandat dem Geldwäschegesetz (GwG) unterfällt, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Der Mandant wirkt hieran mit und legt die erforderlichen Nachweise vor. Die gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 13 Handakte und Aufbewahrung

(1) Nach Beendigung des Mandats gibt der Rechtsanwalt auf Verlangen des Mandanten die überlassenen Originalunterlagen heraus. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien für seine Unterlagen zu fertigen.

(2) Der Rechtsanwalt bewahrt die Handakte für die Dauer von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats auf (§ 50 BRAO). Nach Ablauf dieser Frist ist er zur Vernichtung berechtigt. Die Verpflichtung zur Herausgabe erlischt, wenn der Mandant nach Aufforderung die Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten in Empfang nimmt.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen wegen offener Vergütungsforderungen bleibt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 14 Beendigung des Mandats

(1) Das Mandat kann von beiden Seiten nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden (§§ 627, 671 BGB). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Kündigt der Mandant, bleibt der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts für die bis dahin erbrachten Leistungen bestehen.

(3) Der Rechtsanwalt wird eine Kündigung nicht zur Unzeit erklären; er hat den Mandanten nach einer Kündigung noch so lange vor Rechtsnachteilen zu schützen, wie dies erforderlich und zumutbar ist.

§ 15 Widerrufsrecht für Verbraucher (Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)

(1) Ist der Mandant Verbraucher (§ 13 BGB) und wird der Mandatsvertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, E-Mail, Website) oder außerhalb der Geschäftsräume des Rechtsanwalts geschlossen, steht dem Mandanten ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312b, 312c, 355 BGB zu.

(2) Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten **Widerrufsbelehrung**, die dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.

(3) Wünscht der Mandant, dass der Rechtsanwalt bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Tätigkeit beginnt, hat er dies ausdrücklich zu verlangen. In diesem Fall schuldet der Mandant bei wirksamem Widerruf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen (§ 357 Abs. 8 BGB).

§ 16 Streitbeilegung / Verbraucherinformation

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der:

– **Rechtsanwaltskammer München** (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO)

– **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191f BRAO)

Website: www.brak.de · E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

(2) Informationen zur Online-Streitbeilegung stellt die Europäische Kommission bereit (§ 36 VSBG); ein entsprechender Hinweis findet sich im Impressum.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Kanzleisitz in 83395 Freilassing. Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis der Kanzleisitz des Rechtsanwalts.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Mandatsvertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Diese Mandatsbedingungen wurden dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Mit der Erteilung des Auftrags erkennt der Mandant sie als verbindlich an.